



Hygienekonzept der TSG Blankenloch

Die Landesregierung hat am 27. Dezember 2021 eine neue Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) beschlossen.

Auf der Grundlage von § 4 Corona VO wird für den Sportbetrieb auf unserem Vereinsgelände sowie der Freisportanlage folgendes geregelt:

Abstandsregelung	<ul style="list-style-type: none">- Abseits des Sportbetriebs ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten
Mund-Nasen-Bedeckung	<ul style="list-style-type: none">- Das Tragen einer FFP-2 Maske ab 18 Jahren ist verpflichtend. Ab 6 Jahren ist in öffentlichen geschlossenen Räumen (Foyer, Toilette, Umkleiden) eine medizinische Maske verpflichtend. Dies gilt auch für immunisierte Personen. Bei der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.
Hygiene	<ul style="list-style-type: none">- <u>Handdesinfektion:</u> Im Eingangsbereich der Sporthalle wird Mittel zur Handdesinfektion bereitgestellt. Kontrolle und ggfs. Austausch erfolgt durch den Verein.- Die Sporthalle sowie der Sanitärbereich werden durch den Verein regelmäßig gereinigt.- Umkleiden, Duschen dürfen genutzt werden- Toiletten dürfen nur einzeln benutzt werden
Lüftung	<ul style="list-style-type: none">- Die Fenster sollten bereits während des Trainingsbetriebs geöffnet sein. Sollte dies witterungs-bedingt nicht möglich sein, sind die Türen und Fenster nach Angebotsende für mind. zehn Minuten zu öffnen.
Überprüfung der Nachweise	<p>Der Übungsleitende ist (gemäß §6) zur Überprüfung der Nachweise verpflichtet.</p> <p>Test- und Genesenennachweise:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Nachweisführung hat durch Gewährung der Einsichtnahme in den Test-/Genesenennachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original zu erfolgen. <p>Impfnachweis:</p> <ul style="list-style-type: none">- Impfnachweise sind in digital auslesbarer Form vorzulegen. Die zur Überprüfung der Nachweise Verpflichteten (Übungsleiter) sind, soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, verpflichtet, elektronische Anwendungen zur Überprüfung einzusetzen (z.B. die CovPass Check App).
Teilnahmeverbot	<p>Personen,</p> <ul style="list-style-type: none">- die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen- die einer Absonderungspflicht unterliegen (krankheitsverdächtige Personen, positiv Getestete, enge Kontaktpersonen von Infizierten), aufweisen- die, falls gefordert, weder einen Test-, Impf- noch Genesenennachweis vorlegen- die Angabe ihrer Kontaktdaten verweigern
Regelungen für den Sportbetrieb in den einzelnen Stufen	<ul style="list-style-type: none">- In der Basisstufe gilt bei Sport in geschlossenen Räumen sowie bei Nutzung von Duschen und Umkleiden 3G.- In der Warnstufe gilt 3G auch beim Sport im Freien, in geschlossenen Räumen tritt



TSG Blankenloch

	<p>anstelle eines Antigen-Schnelltests ein PCR-Test</p> <ul style="list-style-type: none">- In der Alarmstufe I ist Sport nur noch mit 2G zulässig- Alarmstufe II ist Sport nur noch mit 2G+ zulässig
Testpflicht	<p>Ausgenommen der 2G+ Regelung sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Genesene/geimpfte Personen, die ihre Auffrischimpfung („Booster“) erhalten haben.- Vollständig geimpfte Personen oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung (letzte erforderliche Einzelimpfung liegt min. 14 Tage und max.3 Monate zurück).- Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.- Personen, für die es keine Empfehlung für eine Auffrischimpfung der STIKO gibt. Also bspw. vollständig geimpfte Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre und Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel.